

Stadt Widdern OT Unterkessach

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“**

Artenschutzrechtliche Prüfung zu Vögeln



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: SolarPark WIDDERN-UNTERKESSACH GmbH

Lehmweg 17
20251 Hamburg

Auftragnehmer: roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung: Nadja Schäfer, M. Sc. Biologie

Projektbearbeitung: Janica Stohler, B. Eng. Landschaftsplanung u. Naturschutz

In Zusammenarbeit mit: Ute Scheckeler, Dipl.-Biol.

Projektnummer: 23.046

Stand: 07.02.2024

1.	Einleitung und Zielsetzung	1
2.	Gebietsbeschreibung	1
2.1	Umfeld und Schutzgebiete	1
2.2	Habitatstrukturen	2
3.	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	4
3.1	Rechtliche Grundlagen	4
3.2	Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung	4
4.	Faunistische Untersuchungen zur Erfassung der Avifauna	7
4.1	Methodik	7
4.2	Ergebnisse	8
5.	Schutzmaßnahmen	9
4.3	Bewertung	9
5.1	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V)	10
5.2	Ausgleichsmaßnahmen (A)	12
5.3	Naturschutzfachliche Empfehlungen	14
6.	Zusammenfassung und Fazit	15

1. Einleitung und Zielsetzung

Im Rahmen des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flst.-Nr. 689 und 690 der Gemarkung Unterkessach auf ca. 5 ha gebaut werden (Abb. 1). In diesem Zusammenhang wurde am 04.06.2023 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nördlich von Widdern-Unterkessach und umfasst landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Die Umgebung ist von Ackerbau und vereinzelt Grünland in den Hochebenen und bewaldeten Hängen hin zum Kessachtal geprägt. Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete, jedoch im direkten Umfeld. Westlich grenzen auf der anderen Seite eines Feldwegs eine FFH-Mähwiese (Mähwiesen-Nr. 6510012546212431, Biotop-Nr. 366221250240, „Flachland-Mähwiesen Hagenbusch nördlich Unterkessach“, Erhaltungszustand C) sowie ein geschütztes Offenlandbiotop (Biotop-Nr. 166221250551, „Gehölzbestände im Gewann 'Hagenbusch'“) an. Südöstlich des Plangebiets befindet sich ein weiteres Biotop (Biotop-Nr. 166221250566, „Feldgehölze im Gewann 'Kirchsteige'“). Auch in der weiteren



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet, Blickrichtung Norden



Abb. 4: Nördliches Plangebiet und Feldweg, Blick Richtung Westen



Abb. 5: Westlicher Feldweg mit Wassergraben und Gehölzen, Blick Richtung Norden



Abb. 6: Böschung südlich des Plangebiets, Blickrichtung Westen



Abb. 7: Kleine Hütte und Gehölze westlich des Plangebiets



Abb. 8: Einzelne Streuobstbäume entlang des westlichen Feldwegs

3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.¹ Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitategnung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Auf den Ackerflächen des Plangebiets sind Bruten von Offenlandbrütern wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) potenziell möglich. Aufgrund der Größe der Ackerschläge ergibt sich allerdings eine geringe Strukturvielfalt in dem Gebiet, weshalb mit keinen individuenreichen Vorkommen zu rechnen ist. Zudem ist durch die artspezifische Meidedistanz von rd. 100 m zu Vertikalstrukturen wie den Gehölzen westlich des Plangebiets bei Feldlerchen lediglich eine randliche Nutzung der östlichen Eingriffsflächen als Bruthabitat zu erwarten. Die an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen stellen potenziell gut geeignete Bruthabitate für Offenlandbrüter dar, sodass eine etwaige Kulissenwirkung durch das Vorhaben auf dortige Brutvorkommen überprüft werden muss. Die umliegenden Ackerflächen sowie das Plangebiet eignen sich als Jagdgebiet für Greifvögel.

Die Gehölze westlich des Plangebiets bieten potenzielle Nistmöglichkeiten für Frei-, Höhlen-, und Bodenbrüter. Ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten ist aufgrund des regelmäßig frequentierten Feldwegs unwahrscheinlich.

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung ausschließen zu können wurde eine avifaunistische Kartierung mit sechs Begehungen zwischen März und Juli 2023 durchgeführt (s. Kapitel 4).

Artengruppe Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu beachten sind. Alle heimischen Fledermausarten sind zudem europaweit durch den Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützt. Das Plangebiet bietet kaum Habitatstrukturen für Fledermäuse, weshalb nur von einer sporadischen Nutzung als Jagdhabitat durch strukturungebunden fliegende Arten wie Abendsegler (*Noctula* sp.) oder Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) auszugehen ist. Eine essenzielle Bedeutung der Gehölze an der westlichen Plangebietsgrenze als Leitstruktur ist auszuschließen, da diese inselartig in der Ackerlandschaft liegen. Zudem ist nicht von einer stärkeren Störung durch die FPV als durch den dazwischenliegenden Feldweg auszugehen. Eine Nutzung der FFH-Mähwiesen und Gehölze als Jagdhabitat ist auch mit der FPV weiterhin möglich und wird voraussichtlich durch die Umwandlung der Ackerflächen in Wiesen unter den Solarmodulen begünstigt. In Bezug auf die optische Wahrnehmung von FPV durch Fledermäuse wird nach aktuellem Kenntnisstand der Forschung keine Beeinträchtigung angenommen. In den „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei FPV als unwahrscheinlich eingeschätzt.² Im Zuge der Aufstellung der PV-Module ist von einer Umwandlung der Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Wiesen auszugehen, was mit einer Erhöhung der Insektenvielfalt und damit einer Steigerung der Nahrungsgrundlage für Fledermäuse einherginge. Vereinzelt liegen Berichte vor, die die Nutzung von Solarparks als Nahrungshabitat bestätigen.³

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 5) sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten und weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Artengruppe Reptilien

Das Plangebiet weist punktuell Habitatpotenzial für streng geschützte Reptilienarten wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf. Der asphaltierte Feldweg im Westen wird von einem unregelmäßig wasserführenden Entwässerungsgraben begleitet, der stellenweise steilere Böschungen aufweist, ebenso befindet sich südlich des Plangebiets eine steile Wiesenböschung (vgl. Abb. 5 und 6). Im Südwesten befindet sich ein Rohrdurchlass mit Steinen (Abb. 9). Auf der gegenüberliegenden Seite des westlich ans Plangebiet angrenzenden Feldwegs befinden sich mit den Gehölzrändern und FFH-Mähwiesen sowie einem großen Haufen von Holzbrettern und Paletten (Abb. 10) potenziell hochwertige Lebensräume für die Zauneidechse. Eine randliche Nutzung des Plangebiets durch die Art wäre potenziell möglich. Im Rahmen des Bauungsplans „Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige“ wurde im Jahr 2021 eine Reptilienkartierung auf den Wiesenflächen südlich des Plangebiets durchgeführt. Trotz einer guten Eignung

² Herden, C., Gharadjedaghi, B., und Rassmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – BfN – Skripten 247.

³ Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (2019) Solarparks - Gewinne für die Biodiversität.

dieser Flächen für Zauneidechsen (steile südexponierte Böschung mit Mauselöchern, südexponierte Gehölzränder) wurde kein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten festgestellt (s. Anlage 1).⁴ Da somit eine Vernetzung einer südlichen Population mit den Potenzialflächen im Westen des Plangebiets ausscheidet, lässt sich ein Vorkommen im Plangebiet und dessen Nahbereich sicher ausschließen.

Da ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann, sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Während der Vogel-Kartierungen wurde sicherheitshalber dennoch auf das Vorkommen von Reptilien geachtet.



Abb. 9: Rohrdurchlass im Südwesten



Abb. 10: Holz-/Müllhaufen westlich des Plangebiets

Weitere Artengruppen:

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen
 Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Für streng geschützte Arten keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

⁴ roosplan (2022): Stadt Widdern, OT Unterkessach, Bebauungsplan „Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige“ – Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: 31.01.2022.

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Heuschrecken und Netzflügler	Für streng geschützte Vertreter aus diesen Artengruppen sind keine Lebensraumeignung gegeben oder ein Vorkommen kann aufgrund der aktuellen geographischen Verbreitung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben. Futterpflanzen der Raupen streng geschützter Arten kommen im Plangebiet nicht vor.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben. Der westliche Graben führt nur periodisch Wasser.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

4. Faunistische Untersuchungen zur Erfassung der Avifauna

4.1 Methodik

Es fanden insgesamt sechs Begehungen im Plangebiet und dessen Umfeld zur Erfassung der lokalen Avifauna statt (Tab. 2). Die Erfassung erfolgte in den frühen Morgen- bzw. Abendstunden bei geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind). Die Arten wurden optisch und akustisch spezifisch für die einzelnen Teillebensräume nach Art und Anzahl registriert und in vorbereiteten Kartengrundlagen eingetragen. Zusätzlich wurde auf streng geschützte Reptilienarten geachtet.

Tab. 2: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der avifaunistischen Kartierung

Begehungstermine	Kartierer	Temperatur (°C)	Wetter
30.03.23	U. Scheckeler	9 - 14	trocken, nach Nieselregen, bedeckt
21.04.23	U. Scheckeler	6 - 19	trocken, sonnig
20.05.23	U. Scheckeler	14 - 24	trocken, sonnig
01.06.23	U. Scheckeler	15 - 24	trocken, sonnig
21.06.23	U. Scheckeler	13 - 23	trocken, sonnig
17.07.23	U. Scheckeler	14 - 24	trocken, sonnig

4.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und dessen Umfeld wurden während der Kartierungen insgesamt 16 Vogelarten beobachtet, von denen 7 Arten als Brutvögel eingestuft wurden (Tab. 3). Innerhalb des Plangebiets wurde die Feldlerche als Brutvogel festgestellt. Die anderen Brutvögel wurden im Umfeld des Plangebiets kartiert, wobei sich diese auf die Gehölzbestände konzentrierten und die Gilden der Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter umfassten. Weitere Vogelarten wurden im näheren Umfeld (westlich und südlich angrenzende Gehölze) oder weiteren Umfeld beobachtet, ohne dass eine Brut nachgewiesen wurde. Als Vögel mit erhöhtem Schutzstatus wurden die Goldammer, der Rotmilan und der Turmfalke (Vorwarnliste Baden-Württemberg und/oder Deutschland) sowie die Feldlerche und der Star (Kategorie 3 – gefährdet auf der Roten Liste Deutschland und/oder Baden-Württemberg) erfasst. Streng geschützt sind der Grünspecht, der Rotmilan und der Turmfalke, wobei die letzten beiden im Überflug über das Plangebiet beobachtet wurden.

Die Feldlerche, ein Bodenbrüter, wurde singend über dem Plangebiet beobachtet. Zudem wurden mehrfach Individuen am Boden im Bereich des nördlichen Feldwegs und im nordöstlichen Teil des Plangebiets und angrenzend beobachtet. Ein genaues Revierzentrum bzw. Brutplatz konnte nicht festgestellt werden, es ist jedoch davon auszugehen, dass in dem nordöstlichen Bereich des Plangebiets oder nahe angrenzend ein Brutplatz von einem Feldlerchen-Paar zu verorten ist (Abb. 11).

Tab. 3: Liste von im Plangebiet vorkommenden Vogelarten

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt;

Status im Plangebiet (PG): B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, B/U = Brut im Umfeld des PG, N = Nahrungsgast,

Ü = Überflug, (weiteres) U = Beobachtung im Umfeld des PG, ohne Brutnachweis

Deutsch	Wissenschaftlich	RL BW ⁵	RL D ⁶	BNatSchG	Status im PG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	B/U
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b	B/U
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	U
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	b	B
Goldammer	<i>Emberiza citronella</i>	V	V	b	Weiteres U
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	b	Umfeld
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	b	Weiteres U
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	B/U
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	B/U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	B/U
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	N, B/U
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	s	Ü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	U
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s	Ü

⁵ Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

⁶ Ryslavy, T., Bauer H. G., Gerlach B., Hüppop O., Stahmer J., Südbek, P. & Sudfeldt Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13-112.

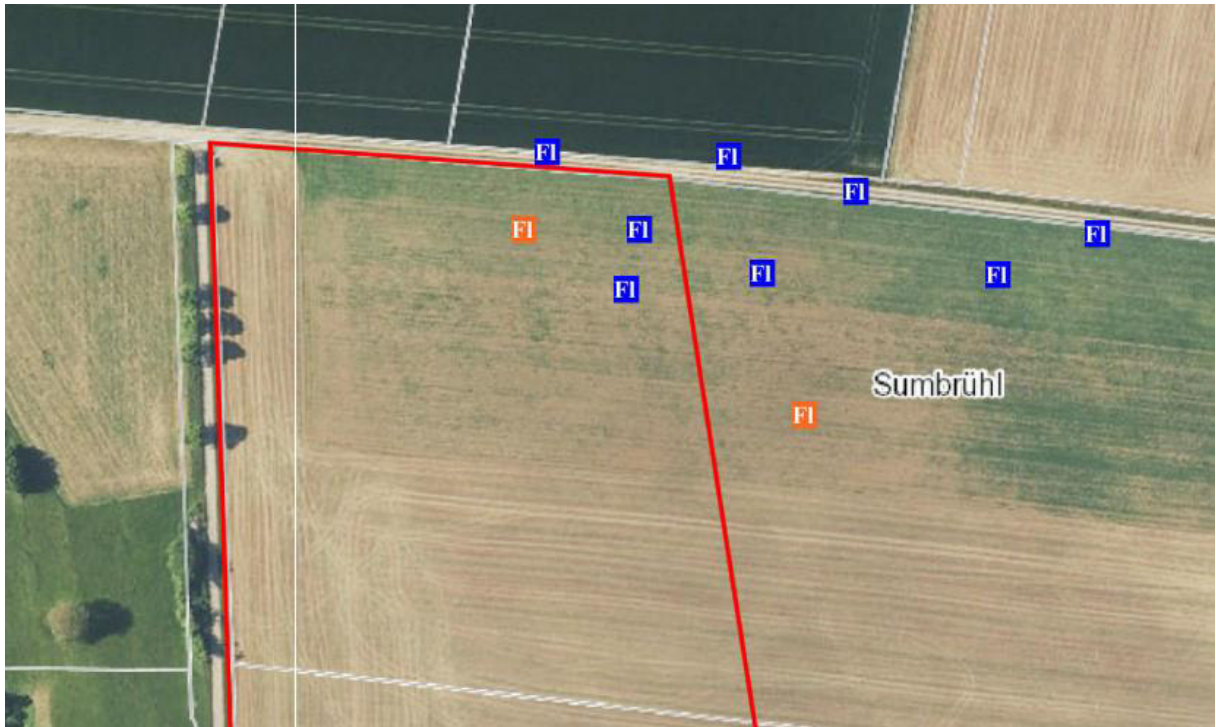


Abb. 11: Lage der Nachweise der Feldlerche im Plangebiet und dessen Umfeld (blau = Feldlerche sitzend oder auffliegend, orange = Feldlerche singend), Angabe der Feldlerchen-Beobachtungen über den gesamten Erfassungszeitraum, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

Reptilien

Während der Vogelkartierungen wurde zusätzlich auf das Vorkommen von Reptilien im Plangebiet geachtet. Es wurden keine Reptilien im Plangebiet oder dessen nahem Umfeld festgestellt.

5. Schutzmaßnahmen

4.3 Bewertung

Bei den im Umfeld vorgefundenen Arten, welche in den umliegenden Gehölzstrukturen erfasst wurden, handelt es sich um störungsunempfindliche Arten von der Gilde der Frei-, Höhlen- und Nischenbrüter. Diese sind gut an die synanthrope Lebensweise angepasst. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist anlage- und betriebsbedingt nicht mit Beeinträchtigungen dieser Vogelarten zu rechnen, hingegen stellt die geplante extensive Bewirtschaftung der Fläche als artenreiches Grünland eine Aufwertung als Nahrungshabitat für Vögel dar. Auch für Greifvögel stellen PV-Anlagen keine Jagdhindernisse dar, die weiterhin zwischen den Modulen jagen können.⁷ Damit es baubedingt jedoch zu keiner Störung während der Fortpflanzungszeit kommt, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

⁷ Herden, C., Gharadjedaghi, B., und Rasmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – BfN – Skripten 247.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets und nahe angrenzend wurde das Vorkommen von Feldlerchen erfasst. Es ist von einem Brutvorkommen im Plangebiet oder nahe angrenzend auszugehen. Durch die Umsetzung des Vorhabens findet eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG statt. Aufgrund der Kulissenwirkung der geplanten FPV ist auch von einer indirekten Zerstörung der Fortpflanzungsstätte auszugehen, wenn das Revierzentrum nicht im Plangebiet liegt, sondern nahe angrenzend. Feldlerchen halten einen Abstand von 70-150 m zu vertikalen Strukturen. Dieser Abstand wird hier in jedem Fall unterschritten, wodurch eine Revierverschiebung nicht ausgeschlossen werden kann. Um die Feldlerchenpopulation in dem Gebiet zu erhalten, bedarf es einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf Ackerflächen in der Umgebung. Hierfür muss ein Acker mit einer Buntbrache als Feldlerchen-Habitat aufgewertet werden, um die lokale Population zu stützen. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) von flugunfähigen Entwicklungsformen (Eier und Nestlinge) oder einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen (s. Kapitel 5) sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten.

5.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V)

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

- V1:** Um Blendwirkungen (Spiegelung, Reflexion) bei Vögeln vorzubeugen, sollten die Solarmodule nach Möglichkeit mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen werden.
- V2:** Die Baufeldfreimachung kann erst nach der Herstellung der CEF-Fläche (**A1**) und deren Bestätigung von deren Funktionalität durch einen Fachgutachter erfolgen. Die Baufeldfreimachung muss im Winter zwischen 01. Oktober und 15. März außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche stattfinden. Sofern aus fachgutachterlicher Sicht festgestellt werden kann, dass sich keine Bruten der Feldlerche im Eingriffsbereich befinden, kann die Baufeldfreimachung und Bebauung auch außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden. Um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu verhindern, kann die Fläche ab März durch ständige Bodenbearbeitung (Grubbern) in maximal 10-tätigen Turnus vegetationslos gehalten werden, damit die Fläche unattraktiv für Feldlerchen gestaltet wird.
- V3:** Um Brutverluste im nahen Umfeld infolge von Störungen zu vermeiden, ist der Baubeginn auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Vögeln in den Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) zu legen. Dadurch können sich Brutvögel in dem Gebiet frühzeitig

an die Tätigkeit gewöhnen oder auf umliegende ruhigere Standorte ausweichen. Nach dem Baubeginn ist auf durchgängige Bauzeiten (ohne längere Pausen) zu achten.

- V4:** Um eine baubedingte Störung von Fledermäusen auszuschließen, dürfen Bau-, Instand- und ggf. Umsetzungsarbeiten während des Hauptaktivitätszeitraums von Fledermäusen (01. April bis 31. Oktober) nicht nachts zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang erfolgen.
- V5:** Nächtliches Kunstlicht kann die Orientierung und den Biorhythmus sowohl von tag- als auch nachtaktiven Tieren stören und sich insbesondere auf Flugrouten von lichtempfindlichen Fledermäusen auswirken. Sollten Außenbeleuchtungen benötigt werden, sind diese auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliches Licht sind gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG BW zu vermeiden, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG BW sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen.
- V6:** Betriebs- und anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen der angrenzenden geschützten Biotop und der FFH-Mähwiesen zu erwarten. Baubedingt muss darauf geachtet werden, dass diese durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, z.B. durch das Aufstellen und Abgrenzen mit Bauzäunen.
- V7:** In der Anlage dürfen keine Situationen, Strukturen oder Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (z. B. Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse) entstehen. Der Zaun sollte so gestaltet werden, dass er durchlässig für Kleintiere ist (z. B. mit 10-20 cm Abstand zum Boden). Die Verwendung von Stacheldraht oder Spikes am Zaun ist zu vermeiden.
- V8:** Pflegemaßnahmen von Gehölzen, wie den als Pflanzzwang vorgegebenen Niederhecken zur Einfriedung, müssen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Winter zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen. Damit Vögel von beerentragenden Sträuchern profitieren können, sollten Rückschnitte abschnittsweise und möglichst erst gegen Ende des Rodungszeitraums im Januar/Februar erfolgen.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen (A)

- A1:** Um den Verlust der Fortpflanzungsstätte für ein Brutpaar der Feldlerche im Plangebiet auszugleichen, ist eine Buntbrache auf einer Ausgleichsfläche anzulegen (CEF-Maßnahme). Die Ausgleichfläche darf nicht weiter als 2 km vom Plangebiet entfernt liegen und muss über einen ausreichenden Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen verfügen. Feldlerchen benötigen offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. es dürfen nur wenige oder keine Gehölze bzw. sonstige Vertikalstrukturen vorhanden sein. Der Abstand zu Vertikalstrukturen muss mind. 50 m bezogen auf Einzelbäume, 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen sowie 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen bzw. Häusern betragen.⁸ Pro Feldlerchen-Paar sollte eine Buntbrache von mind. 1.500 m² mit 12-15 m Breite angelegt werden. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Betroffenheit eines Feldlerchen-Brutreviers demnach ein Ausgleichsbedarf von 1.500 m².

Als Ausgleichsfläche wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Heilbronn, Untere Naturschutzbehörde, das Flst.-Nr. 848 Gemarkung Unterkessach ausgewählt, welches rd. 600 m von der Eingriffsfläche entfernt liegt. Die Ausgleichsfläche wird derzeit von einem Biobetrieb als Acker bewirtschaftet. Im südwestlichen Bereich des Flurstücks können die erforderlichen Mindestabstände zu Vertikalstrukturen auf einer Potenzialfläche von etwa 9.390 m² eingehalten werden. Da die uferbegleitenden Gehölze des Hahnengraben insbesondere im Südosten der Ausgleichsfläche nur lückig ausgeprägt sind und das Gelände von der östlichen zur westlichen Flurstücksgrenze auf ca. 145 m Länge um ca. 13 m ansteigt, ist von einem reduzierten Kulisseneffekt durch die Gehölze auszugehen, weshalb auch auf diese der 50 m Mindestabstand anwendbar ist. Innerhalb der dargestellten Potenzialfläche für Feldlerchen kann entweder eine Dauerbrache angelegt werden oder die Buntbrache wird in einem rotierenden System an unterschiedlichen Standorten angelegt (Abb. 12). Voraussetzung ist die Einhaltung der Mindestbreite und -fläche von 12 m und 1.500 m². Als optimaler Orientierungswert dient ein Brachestreifen von 15 x 100 m. Es muss auf der Potenzialfläche ununterbrochen eine Brache vorhanden sein, die jeweils zum Zeitpunkt der Brutzeit der Feldlerche funktional ist.

Die mehrjährige Buntbrache wird durch Aussaat einer speziell auf die Bedürfnisse von Offenlandarten abgestimmten niederwüchsigen Saatmischung mit gebietsheimischem Saatgut angelegt. Anschließend ist während der Standzeit jährlich eine halbseitige Mahd durchzuführen und das Mahdgut ist abzuräumen, um die Fläche auszuhagern. Zum Schutz von Bodenbrütern und Jungtieren ist eine Bewirtschaftungsruhe vom 01.04. bis 15.09. einzuhalten. Auf Pflanzenschutzmittel und Düngung ist zu verzichten. Im Frühjahr sollten die Flächen regelmäßig auf Problemunkräuter untersucht werden. Um die Strukturvielfalt zu erhöhen, wird empfohlen, die Fläche im 2. Jahr längs zu teilen und auf 50 % der Fläche neu einzusäen (Grubbern, Saatbettvorbereitung, Neueinsaat). Damit kann auch einer möglichen frühzeitig einsetzenden Verbuschung entgegengewirkt werden. Dadurch ist es möglich nach dem 5. Standjahr nur die Hälfte der Fläche neu anzusäen, so dass weiterhin Rückzugsmöglichkeiten für Offenlandbrüter vorhanden sind. Wichtig ist das Stehenbleiben eines Teils der abgestorbenen oder

⁸ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>

mehnjährigen Pflanzen über das Winterhalbjahr, um verschiedenen Insekten Überwinterungsmöglichkeiten für deren Eier oder Larven zu bieten.

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein mehrjähriges Monitoring (mind. 5 Jahre) zu beobachten. Bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz sind ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Maßnahme wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landratsamt Heilbronn und dem Vorhabenträger gesichert, der dem vorliegenden Bericht beiliegt.



Abb. 12: Abgrenzung des Potenzialbereichs (rote Markierung) für die Anlage eines Buntbrachestreifens als CEF-Maßnahme für die Feldlerche, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

5.3 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen.

- Die Mahd von angelegten Wiesen sollte zum Schutz von Klein- und Kriechtieren mit einem Doppelmessermähbalken bei einer Mindestschnitthöhe von 10 cm durchgeführt werden. Wenn möglich, sollte von innen nach außen oder streifenförmig gemäht werden, um Tieren Rückzugsräume in die anliegenden Flächen zu bieten. Es sollten einzelne Bereiche als Altgrasstreifen über den Winter stehen gelassen werden. Das Grünland sollte nicht gedüngt werden, ggf. kann eine Erhaltungsdüngung durchgeführt werden. Pestizide und Herbizide sind nicht einzusetzen.
- Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der FPV mit blütenreichen Flächen, bestehend aus heimischen Arten, empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Gezielte Anpflanzungen mit heimischen, vorwiegend beerentragenden Gehölzen (Weißdorn, Schlehe, Wildrosen, Schneeball, Hasel, Holunder etc.) und Staudenpflanzen (Gewöhnliches Leimkraut, Gewöhnliche Nachtkerze, Wegwarte, Seifenkraut etc.) können das Insektenaufkommen in dem Gebiet erheblich steigern.
- Auch die Anlage von Kleinstrukturen auf den besonnten Wiesenflächen wie Totholzhaufen, Steinriegel, kleine Wasserstellen, magere Rohbodenbereiche oder Sandarien ist zur Förderung des Struktureichtums und des Biotopverbunds sinnvoll.

6. Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 2“ soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flst.-Nr. 689 und 690 der Gemarkung Unterkessach auf ca. 5 ha gebaut werden. In diesem Zusammenhang wurde am 04.06.2023 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem BNatSchG durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Dabei wurde ein weiterer Untersuchungsbedarf für die Artengruppe Vögel, insbesondere Feldvögel, festgestellt.

Im Plangebiet und dessen nahem Umfeld erfolgten insgesamt sechs Begehungen zur Erfassung der lokalen Avifauna zwischen März und Juli 2023. Dabei wurden insgesamt 16 Vogelarten beobachtet, von denen 7 Arten als Brutvögel eingestuft wurden. Diese brüteten, abgesehen von der Feldlerche, außerhalb des Plangebiets in den umliegenden Gehölzstrukturen. Innerhalb des Plangebiets wurde die Feldlerche mit einem Brutpaar festgestellt. **Unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen (s. Kapitel 5) sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten. Dazu zählen u.a. die Bauzeitenregulierung mit einer Begrenzung der Baufeldfreimachung auf die Wintermonate außerhalb der Fortpflanzungszeit der Feldlerche und Vergrämnungsmaßnahmen durch das Verhindern von Vegetationsaufwuchs im Plangebiet bis Baubeginn, sowie die Anlage einer CEF-Fläche in Form eines Buntbrachestreifens auf einer Ackerfläche nordwestlich des Plangebiets.**

In Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse bietet das Plangebiet kaum Habitatstrukturen, weshalb nur von einer sporadischen Nutzung als Jagdhabitat durch strukturungebunden fliegende Arten auszugehen ist. Eine essenzielle Bedeutung der Gehölze an der westlichen Plangebietsgrenze als Leitstruktur ist auszuschließen, da diese inselartig in der Ackerlandschaft liegen. Eine Nutzung der FFH-Mähwiesen und Gehölze außerhalb des Plangebiets als Jagdhabitat ist auch mit der FPV weiterhin möglich und wird voraussichtlich durch die Umwandlung der Ackerflächen in Wiesen unter den Solarmodulen auch innerhalb des Plangebiets begünstigt. **Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 5) sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse zu erwarten.**

Hinsichtlich der Artengruppe Reptilien weist das Plangebiet randlich Habitatpotenzial auf. Während der avifaunistischen Begehungen wurde zusätzlich auf das Vorkommen von Reptilien geachtet. Es konnten keine Individuen festgestellt werden. Ein Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet lässt sich folglich ausschließen. **Es sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Reptilien zu erwarten. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.**

Stadt Widdern

OT Unterkessach

Bebauungsplan

„Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige“

Artenschutzrechtliche Prüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Widdern

Keltergasse 5

74259 Widdern

Auftragnehmer:

roosplan

Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4

71522 Backnang

Projektleitung/-bearbeitung:

Nadja Schäfer, M. Sc. Biologie

Projektbearbeitung:

Heike Denninger, M. Sc. Biologie

In Kooperation mit:

Ute Scheckeler, Dipl.- Biol., Büro für

Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Projektnummer:

21.053

Stand:

31.01.2022

INHALT

SEITE

1.	Hintergrund und Zielsetzung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Methodik.....	2
4.	Ergebnisse	3
4.1	Vögel	3
4.2	Reptilien	4
5.	Bewertung.....	4
5.1	Vögel	4
5.2	Reptilien	5
6.	Schutzmaßnahmen.....	5
6.1	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V).....	5
6.2	Naturschutzfachliche Empfehlungen.....	6
7.	Zusammenfassung und Ausblick	7

1. Hintergrund und Zielsetzung

Die Stadt Widdern plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hagenbusch II – 2. BA / Kirchsteige“ am nördlichen Ortsrand von Widdern-Unterkessach neues Wohngebiet im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB zu erschließen. Das Gebiet umfasst eine Teilfläche des Flst.-Nr. 689 der Gemarkung Unterkessach mit ca. 0,89 ha (Abb. 1). Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt, bei der eine potentiell erhebliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen weitgehend ausgeschlossen wurde.¹ Anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zwischen Juni und Juli 2020 wurden durch den LNV Baden-Württemberg und das Landratsamt Heilbronn aufgrund der anzunehmenden Kulissenwirkung des Vorhabens vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen der Feldlerche und von Reptilien gefordert bzw. empfohlen.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung) mit Schutzgebieten im näheren Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit Sicherheit auszuschließen bzw. entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen definieren zu

¹ Umweltplanung Dr. Münzing (Januar 2020): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum B-Plan „Hagenbusch II – 2. BA / Kirchsteige“ in Widdern - Unterkessach

können, wurden während der artspezifischen Erfassungszeiträume von April bis September 2021 weiterführende Untersuchungen zu den Artengruppen durchgeführt. Um Effektdistanzen der Planung auf geschützte Tierarten zu berücksichtigen, erstreckt sich das Untersuchungsgebiet über das eigentliche Plangebiet hinaus, wobei insbesondere die nördlichen Ackerflächen im Fokus standen. Die Kartierungen wurden am 23.06.2021 durch eine Übersichtsbegehung ergänzt, deren Ergebnisse dem Bericht zur Ermittlung der Umweltbelange zu entnehmen sind.²

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.³ Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3. Methodik

Es erfolgten sechs Begehungen zwischen Ende April und Mitte Juli 2021 zur Erfassung der lokalen Avifauna (Tab. 1). Die Untersuchungen wurden bei geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Niederschlag, kein starker Wind) vorgenommen. Das Plangebiet und dessen nähere Umgebung wurden dabei in den frühen Morgenstunden untersucht. Artspezifische Lautäußerungen sowie Sichtungen einzelner Vögel dienten der Artbestimmung. Es wurden bestimmte Verhaltensweisen wie revieranzeigende Merkmale (Singen/Balzen) der Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial notiert. Aus diesen

² roosplan (26.11.2021): Stadt Widdern, OT Widdern, Bebauungsplan „Hagenbusch II – 2. BA / Kirchsteige“ – Ermittlung der Umweltbelange

³ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Beobachtungen wurde der Status der Arten für das Untersuchungsgebiet ermittelt. Zusätzlich zur Avifauna wurde während der Begehungen auf streng geschützte Reptilien geachtet. Hierzu wurden bei ausreichend hoher Temperatur im Anschluss an die Vogelbegehungen für Reptilien interessante Strukturen wie sonnenexponierte Böschungsbereiche systematisch abgesucht. Um juvenile Reptilien zu erfassen, wurde zusätzlich eine Septemberbegehung unter optimalen Kartierungsbedingungen durchgeführt.

Tab. 1: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen zur Erfassung der Avifauna und Reptilien

Datum	Kartierer	Untersuchungsbedingungen		
		Temp. °C	Niederschlag	Witterung
28.04.2021	U. Scheckeler	4-17	trocken	sonnig
10.05.2021	U. Scheckeler	14-19	trocken	sonnig, einzelne Wolken
28.05.2021	U. Scheckeler	8-17	trocken	bewölkt, später Sonne, etwas Wind
16.06.2021	U. Scheckeler	20-26	trocken	sonnig
05.07.2021	U. Scheckeler	14-18	etwas feucht	sonne, Wolken, etwas Wind
12.07.2021	U. Scheckeler	18-22	trocken	sonnig, Schleierwolken
24.09.2021	U. Scheckeler	18-21	trocken	sonnig mit Wolken

4. Ergebnisse

4.1 Vögel

Es wurden bei den Begehungen insgesamt 18 Vogelarten beobachtet, von denen sechs Arten als Brutvögel im Planungsbereich oder im direkten Umfeld eingestuft werden konnten (Tab. 2). Die Bruten konzentrierten sich auf die Gehölze und die weitere Umgebung zum Plangebiet. Bei den Brutvögeln Amsel, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Star konnten jeweils ein bis zwei Brutpaare festgestellt werden. Diese sind alle besonders geschützt und im Umfeld relativ häufig. Alle relevanten Bruten fanden im Gehölzbereich außerhalb der eigentlichen Eingriffsfläche und im Siedlungsbereich statt. Offenland- und Bodenbrüter wurden innerhalb des Plangebiets nicht beobachtet. Ein Brutpaar der Feldlerche wurde allerdings innerhalb der artspezifischen Effektdistanz nördlich der Planfläche beobachtet.

Die streng geschützten Arten und diejenigen, die auf der Roten Liste geführt werden, wurden nicht als Brutvögel auf bzw. im näheren Umfeld des Plangebiet beobachtet. Da das Plangebiet klein und strukturarm ist, ist auch nicht von einer essenziellen Bedeutung der Fläche (beispielsweise als Nahrungsraum) für die im Umfeld brütenden Arten mit erhöhtem Schutzstatus bzw. für die Avifauna im Allgemeinen auszugehen.

Tab. 2: Liste vom im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt;

Status im Untersuchungsgebiet (UG): BU = Brutvogel Umfeld (orange Markierung), NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler, Ü = Überflug, U = weiteres Umfeld

Artname		Gefährdung RL		Schutzstatus nach BNatSchG	Status im UG
Deutsch	wissenschaftlich	BW ⁴	D ⁵		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	NG/BU
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	NG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	b	U
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	b	U
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	NG/BU
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s	NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	NG/BU
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	b	NG/BU
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	NG/BU
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	Ü
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	U
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	b	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	Ü
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s	Ü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	NG/BU
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	b	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s	NG

4.2 Reptilien

Die Wiesenfläche war während des Kartierungszeitraums sehr dicht und relativ hoch bewachsen. Es wurden keine streng geschützten Reptilien innerhalb des Plangebiets bzw. in dessen näherer Umgebung festgestellt, auch nicht an der Grenze zum südlich anschließenden Wohngebiet. Dagegen wurden mehrere Hauskatzen in der Umgebung beobachtet.

5. Bewertung

5.1 Vögel

Da sich keine Brutreviere innerhalb des Plangebiets befinden, sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren) und Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall ist insbesondere die Kulissenwirkung der geplanten Wohnbebauung auf Brutvögel im

⁴ Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

⁵ Ryslavý T., Bauer H. G., Gerlach B., Hüppop O., Stahmer J., Südbeck P & Sudfeldt Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13-112.

Umfeld zu betrachten. Bei den vorgefundenen Brutvögeln im nahen Umfeld handelt es sich um störungsunempfindliche Arten der Gilden der Gehölz- und Gebäudebrüter, die an Siedlungsflächen und anthropogene Einflüsse gewohnt sind und bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen ausgeschlossen sowie der Erhalt der Brutreviere in den umgebenden Gehölzen bzw. an Gebäuden als günstig eingestuft werden kann. Arten mit erhöhtem Schutzstatus (streng geschützte oder Rote Liste Arten) wurden nicht als Brutvögel im Plangebiet oder innerhalb der Effektdistanzen der Arten (Star, Haussperling) beobachtet.

Über die Kartierung wurde ein Brutpaar der Feldlerche nördlich des Plangebiets festgestellt. Aufgrund der Hangneigung und der im direkten Anschluss oberhalb des Plangebiets befindlichen Gehölze ist jedoch nicht zu erwarten, dass eine ortstypische Wohnbebauung zu einer für diese Feldlerchen relevanten Fernwirkung führen wird. Eine Beeinträchtigung des Brutreviers wird daher ausgeschlossen.

Da das Plangebiet klein ist und überwiegend intensiv bewirtschaftet wird, ist nicht von einer essenziellen Bedeutung der Fläche als Nahrungsraum für die im Umfeld brütenden Vogelarten auszugehen. Es sollte allerdings mit Blick auf Greifvögel ein Summationseffekt mit anderen Planungen im Gemeindegebiet berücksichtigt werden. **Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) lassen sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Artengruppe Vögel ausschließen (siehe Kapitel 6).**

5.2 Reptilien

Zauneidechsen bevorzugen besonnte Böschungen mit Hangneigung und einem Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatsystemen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten im engen räumlichen Zusammenhang. Der Grünlandbestand ist durch seine aktuelle Nutzung für wärmeliebende Reptilien relativ ungeeignet, da er sehr dicht und oft relativ hoch bewachsen ist. Hauskatzen, welche potenzielle Prädatoren für streng geschützte Reptilien wie die Zauneidechse darstellen können, erschweren zusätzlich eine eventuelle Besiedlung. **Da keine Reptilien innerhalb des Plangebiets und in dessen näheren Umgebung vorgefunden wurden, können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

6. Schutzmaßnahmen

6.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V)

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da durch die Planung keine Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verloren gehen.

V1: Rodungen von Gehölzen müssen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Winter im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Nach Möglichkeit sollte allerdings die

Walnuss im Nordosten des Plangebiets erhalten und über eine Pflanzbindung gesichert werden.

- V2:** Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß § 21 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.
- V3:** Um Brutverluste infolge von Störungen zu vermeiden, ist der Baubeginn auf den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit in den Winter zu legen (01. August bis 28./29. Februar). Dadurch können sich Brutvögel in dem Gebiet frühzeitig an die Tätigkeit gewöhnen oder in angrenzende Habitate außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von Störungen ausweichen.

6.2 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

- Zur Förderung von Insekten wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z. B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Gezielte Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen (Weißdorn, Schlehe, Wildrosen, Schneeball, Hasel, Holunder, Sommerflieder etc.) und Staudenpflanzen (Gewöhnliches Leimkraut, Gewöhnliche Nachtkerze, Wegwarte, Seifenkraut etc.) sowie Biodiversitätsgründächer und Fassadenbegrünungen können das Insektenaufkommen in dem Gebiet erheblich steigern. Die entstehenden Gartenflächen können durch Neupflanzungen für Vögel, Insekten und Fledermäuse aufgewertet werden, sodass auf lange Sicht Jagdgebiete im Umfeld der Neubauten entstehen können.
- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.
- Um einer Summationswirkung mit anderen Bebauungsplänen im Gemeindegebiet vorzubeugen, sollte ein Ersatz der entfallenden Jagdhabitats von Vogelarten des Offenlands wie Rotmilan und Mäusebussard sowie Rauch- und Mehlschwalbe in Form von einer Extensivierung von Grünland erfolgen. Dies ist ggf. in Kombination mit der Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Freilagen-Photovoltaikanlagen möglich, die ein Vielfaches der Energie vom Energiepflanzenanbau erzeugen und gleichzeitig ökologisch hochwertiger angelegt werden können.

- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.⁶ Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgetragene Streifen- oder Punktmuster dar (Abb. 2 und 3).⁷



Abb. 2: Fenster mit dezenten vertikalen Linien



Abb. 3: Glasfassade mit Punktmuster, Quelle: SEEN AG

7. Zusammenfassung und Ausblick

Die Stadt Widdern plant zur Entwicklung von Wohnbauflächen die Aufstellung des Bebauungsplans „Hagenbusch II – 2. BA / Kirchsteige“ am nördlichen Ortsrand von Widdern-Unterkessach. Das Gebiet umfasst den südlichen Teil des Flst.-Nr. 689 der Gemarkung Unterkessach und ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen charakterisiert. Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt, bei der eine potentiell erhebliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen weitgehend ausgeschlossen wurde.⁸ Anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zwischen Juni und Juli 2020 wurden durch den LNV Baden-Württemberg und das Landratsamt Heilbronn aufgrund der anzunehmenden Kullissenwirkung des Vorhabens vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen der Feldlerche und von Reptilien gefordert bzw. empfohlen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach

⁶ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

⁷ - Steiof, K., Altenkamp, R. & Bagnanz, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95.

- Rössler, M. (2020): Vermeidung von Vogelprall an Glasflächen, Prüfbericht SEEN Glas-Elemente, spiegelnde und semi-reflektierende 9mm Punkte. – Test im Flugtunnel II der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf; 8 S.

⁸ Umweltplanung Dr. Münzing (Januar 2020): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum B-Plan „Hagenbusch II – 2. BA / Kirchsteige“ in Widdern - Unterkessach

§ 44 BNatSchG mit Sicherheit auszuschließen bzw. entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen definieren zu können, wurden während der artspezifischen Erfassungszeiträume von April bis September 2021 weiterführende Untersuchungen zu den Artengruppen durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet konnten bei den Begehungen insgesamt 18 Vogelarten beobachtet werden, von denen sechs Arten (Amsel, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Star) als Brutvögel im nahen Umfeld eingestuft wurden. Die Brutreviere befanden sich in den Gehölzbeständen und an Gebäuden außerhalb der eigentlichen Planfläche. Offenland- oder Bodenbrüter wurden keine auf den Kartierungsflächen beobachtet. Ein Feldlerchenrevier wurde im weiteren Umfeld nördlich des Plangebiets kartiert.

Da alle beobachteten Brutvogelarten gut an eine synanthrope Lebensweise angepasst sind, wird eine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen nicht erwartet und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Das Feldlerchenrevier liegt aufgrund der Hangneigung und der im direkten Anschluss befindlichen Gehölze günstig, weshalb bei einer ortstypischen Wohnbebauung eine für Feldlerchen relevante Fernwirkung ausgeschlossen werden kann. **Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist der Baubeginn auf den Zeitraum außerhalb der Hauptbrutzeit zu legen (01. August bis 28./29. Februar).**

Da keine streng geschützten Reptilien innerhalb des Plangebiets und in dessen Umfeld vorgefunden wurden, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

Mit Umsetzung des Bauvorhabens ist unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen (vgl. Kap. 6) keine Beeinträchtigung lokaler Populationen planungsrelevanter Tiergruppen zu erwarten und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.